

Beilage: 7.1
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 26. März 2009

Sachverhalt

Betriebsträgerschaften von Kindertageseinrichtungen – Verfahren für die Empfehlung von Trägern

Die Verwaltung des Jugendamtes spricht dann Empfehlungen hinsichtlich einer Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen aus,

- wenn nach einem entsprechenden Interessenbekundungsverfahren über die Bau- und / oder Betriebsträgerschaft auf einer städtischen Fläche zu entscheiden ist, oder
- wenn private Investoren durch Neu- oder Umbau eine Kindertageseinrichtung schaffen, diese nach Fertigstellung an einen freien Träger zum Betrieb vermieten möchten, selbst aber noch keinen Kontakt zu einem geeigneten Träger haben und daher die Verwaltung des Jugendamtes um eine Empfehlung bitten.

1. Bau- und / oder Betriebsträgerschaft auf einer städtischen Fläche

Für städtische Neubauten von Kindertageseinrichtungen, die bereits im MIP gesichert sind, erfolgt in der Regel eine Anfrage an freie Träger, ob Bereitschaft besteht, die Bau- und / oder Betriebsträgerschaft anstelle der Stadt Nürnberg zu übernehmen.

Adressaten solcher Interessenbekundungsverfahren sind Träger, die vor Ort im Einzugsbereich bereits tätig sind, sowie Träger die stadtweit und darüber hinaus tätig sind (d.h. nicht lokal gebundene freie Träger), sofern sie in Nürnberg bereits Einrichtungen betreiben oder über entsprechende Referenzen und Nachweise ihrer erfolgreichen auswärtigen Trägerschaften verfügen.

Die Liste der nicht lokal gebundenen Träger kann jederzeit durch geeignete und interessierte Träger ergänzt werden.

1.2 Kriterien für die Empfehlung einer Bau- und / oder Betriebsträgerschaft auf einer städtischen Fläche

1.2.1 Art der Trägerschaft

Bereits beim Anschreiben weist die Verwaltung des Jugendamtes darauf hin, dass Träger, die sich für die Bau- und Betriebsträgerschaft entscheiden, zunächst Vorrang vor Interessenten an einer reinen Betriebsträgerschaft haben.

1.2.2 Trägerpluralität

Die Steigerung der Trägerpluralität ist ein wesentlicher Aspekt bei der Empfehlung für einen Bewerber. Bezug nehmend auf die Kriterien zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Nürnberg gem. § 78 SGB VIII (vgl. JHA vom 11. Dezember 2008) wird bei diesem Entscheidungsprozess zunächst unterschieden nach der Zugehörigkeit in der AG, d.h. nach evangelischen, katholischen oder freigemeinnützigen / sonstigen Trägern. Ist im Einzugsbereich des fraglichen Standorts der Kindertageseinrichtung eine dieser Trägergruppierungen unterrepräsentiert, wird dies entsprechend berücksichtigt.

1.2.3 Vielfalt der pädagogischen Ansätze

Bieten Bewerber von sich aus besondere pädagogische Ansätze und Schwerpunkte an, die das bisherige Angebotsspektrum erweitern und über den Rahmen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) hinausgehen, werden solche pädagogisch sinnvollen und für Nürnberg innovativen Ansätze bei der Trägerempfehlung berücksichtigt.

1.2.4 Örtliche Vernetzung. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, wonach Kindertageseinrichtungen auf städtischen Standorten grundsätzlich der Versorgung der örtlichen Nachfrage dienen. Bewerbern, die bereits im Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung präsent sind, wird diese lokale Verbundenheit zugute gerechnet. Die örtliche Vernetzung stellt eines von mehreren Aspekten dar und steht somit auch nicht im Widerspruch, sondern gleichgewichtig und ergänzend zum Kriterium „Trägerpluralität“.

1.2.5 Betriebsträgererfahrungen

Bei den Maßnahmen auf städtischen Standorten handelt es sich in der Regel um größere Projekte, so dass die Erfahrung des Bewerbers beim Bau- und Betrieb von Kindertageseinrichtung ein weiteres Merkmal darstellt, das in die Abwägung mit einzubeziehen ist.

1.2.6 Besondere standortspezifische Bedingungen

In Einzelfällen wird die Empfehlung für städtische Standorte an die Erwartung geknüpft, dass dort besondere pädagogische Angebote schwerpunktmäßig angeboten werden sollten. Die Bereitschaft von Bewerbern, dies an diesem Standort zu realisieren, wird entsprechend bei der Trägerempfehlung honoriert.

1.2.7 Sonstige Entscheidungsmerkmale

Sollten weitere Kriterien zu berücksichtigen sein, die über die vorgenannten Punkte hinaus gehen, werden diese in die Entscheidung darüber, für welchen Träger eine Empfehlung ausgesprochen

wird, von der Verwaltung des Jugendamtes berücksichtigt. In diesen Fällen wird in der Vorlage zum JHA gesondert darauf hingewiesen.

Die Gesamtbeurteilung der Bewerbungen kommt über ein einfaches Punktesystem zustande, bei dem unterschieden wird nach „erfüllt das Kriterium (2)“, „erfüllt das Kriterium eingeschränkt (1)“ oder „erfüllt das Kriterium nicht (0)“. Für den Bewerber mit der höchsten Punktebewertung wird dann die Trägerschaftsempfehlung ausgesprochen.

2. Empfehlung einer Betriebsträgerschaft für anzumietende nichtstädtische Objekte

Das Dienstleistungszentrum Kindertagesstätten (DLZ KITAS 2013) prüft kurzfristig Standorte und Objekte, ob sie zu einer Kindertageseinrichtung, insbesondere zu Krippen und Horten umgebaut werden können, damit die vom JHA beschlossenen Versorgungsziele erreicht werden können. Diese Immobilien sind fast ausschließlich in nichtstädtischem Besitz. Üblicherweise erhält der Eigentümer bei einem Umbau die kommunalen Baukostenzuschüsse und vermietet nach der Fertigstellung die neue Einrichtung an einen freien Träger.

In den Fällen, in denen der Eigentümer noch keine konkreten Kontakte zu einem Träger hat, empfiehlt und vermittelt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Betriebsträger als Mieter. Die Kriterien, die zur Auswahl des Trägers durch die Verwaltung des Jugendamtes führen, sind grundsätzlich an das Verfahren für die Empfehlung der Bau- und Betriebsträgerschaften auf städtischen Flächen angelehnt, mit dem Ziel, eine plurale Trägerlandschaft zu bilden. Als besondere Anforderung kommt bei Mietobjekten hinzu, dass sich in diesen Fällen potentielle Betriebsträger sehr kurzfristig für die Übernahme der Betriebsträgerschaft entscheiden müssen und organisatorisch-personell in der Lage sein müssen, gemeinsam mit dem Vermieter und in Kooperation mit der Verwaltung des Jugendamtes die Umbaupläne zur Eingabereife zu entwickeln. Erfahrungen des Trägers in solchen Entwicklungs- und Anmietverfahren haben sich bislang als sehr vorteilhaft erwiesen.

Die Verwaltung schlägt für diese Fälle vor,

- dass zunächst nach den vorgenannten Kriterien ermittelt wird, welcher Träger am fraglichen Standort der geeignetste wäre;
- dass diesem Träger das Mietobjekt zur Betriebsträgerschaft angeboten wird, mit der Vorgabe, sich kurzfristig zu entscheiden und
- dass dem Vermieter dieser Betriebsträger empfohlen wird, sowie dessen Zusage vorliegt.

Die Vermittlung des künftigen Betriebsträgers an den Vermieter muss zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung erfolgen, da die Räume nach den Vorstellungen des künftigen Betriebsträgers umzugestaltet sind, da der Mietvertrag langfristig, d.h. mindestens 10 Jahre, angelegt ist.

Hinzu kommt, dass in den seltensten Fällen die Investoren Erfahrung im Umbau von gewerblichen oder Wohnräumen zu Kindertageseinrichtungen haben und daher die Pläne in enger Abstimmung u.a. mit dem künftigen Betreiber und der Verwaltung des Jugendamtes entwickelt werden müssen.